

1. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde Prohn

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255), geändert durch Gesetze vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 450) und 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 696) in der Verbindung mit § 30 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO -) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2001 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prohn erlassen.

§ 1 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlaß von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen der Gemeinde Prohn soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Wertgrenzen dieser Satzung gelten auch für öffentliche Abgaben, sofern in den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Absatz 1 bis § 2 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 bleiben bestehen.

§ 2 Absatz 5 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 2 Stundung

(5) Über Stundungsanträge entscheidet

- (a) Bei Beträgen bis zu **500,00 €** bis zur Dauer von einem Jahr der Bürgermeister
- (b) Bei Beträgen bis zu **2.500,00 €** bis zu einer Dauer von einem Jahr der Finanzausschuß
- (c) Bei Beträgen über **2.500,00 €** und/oder in allen Fällen bis zu einer Dauer von mehr als einem Jahr die Gemeindevertretung.

§ 2 Absatz 6 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 bleibt bestehen.

§ 2 Absatz 7 und Absatz 8 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

- (7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind gestundete Beträge über **250,00 €**, wenn die Stundung länger als drei Monate gewährt wird, angemessen zu verzinsen. **Stundungszinsen sind bei einem Zinssatzes in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu erheben.** Der Zinssatz kann auf Antrag ermäßigt werden, insbesondere, wenn eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage anerkannt wird. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.
- (8) Die Stundung von Forderungen im Wert von mehr als **2.500,00 €** soll nach Möglichkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 3 bis § 4 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 bleibt bestehen.

§ 4 Absatz 4 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 4 Niederschlagung

- (4) Über die Niederschlagung entscheidet
- (a) Bei Beträgen bis **50,00 €** der Bürgermeister
 - (b) Bei Beträgen bis **250,00 €** der Finanzausschuß
 - (c) Bei Beträgen über **250,00 €** die Gemeindevertretung

§ 4 Absatz 5 bis § 5 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 bleibt bestehen.

§ 5 Absatz 3 und § 6 der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 27.01.1994 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 5 Erlaß

- (3) Über den Erlaß der Forderung entscheidet
- (a) Bei Beträgen bis zu **50,00 €** der Bürgermeister
 - (b) Bei Beträgen bis zu **250,00 €** der Finanzausschuß
 - (c) Bei Beträgen über **250,00 €** die Gemeindevertretung.

§ 6 Kleinbeträge

- (1) Die Gemeinde sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als **2,50 €** geltend zu machen, es sei den, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) **Der/die Amtskassenleiter/in** wird im Rahmen einer Dienstanweisung für die Amtskasse ermächtigt, die für ein Vollstreckungsverfahren zu erhebenden Gebühren und etwa festgesetzte Säumniszuschläge zu erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Prohn über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen tritt am **01.01.2002** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 14.02.2002 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommerns öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Prohn, 27.02.02

gez. Messing
Bürgermeister